

# Schmerzensgeld vom eigenen Versicherer?

Ein unkonzentrierter Augenblick, vielleicht ein Sekundenschlaf des Lenkers. Schon rammt das Fahrzeug einen am Fahrbahnrand abgestellten Pkw, kommt von der Straße ab und bleibt im exponierten Gelände an einem Baum hängen. Der Fahrer ist – Gott sei Dank – unverletzt, öffnet nach dem Schreck der vergangenen Sekunden die Türe und will aussteigen. Dabei übersieht er den offenen Brunnenschacht unter sich, stürzt hinein und landet schließlich mit schweren Kopfverletzungen im Krankenhaus. Nach erfolgter Heilung gilt es, die berechtigten Haftpflichtansprüche aus der Verletzung durchzusetzen.

**H**aftpflichtansprüche? Gegen wen, da es keinen „Schuldigen“ gibt, außer ihn – den Lenker – selbst? Die so genannte „Lenkerschutzversicherung“ macht's möglich. Das ist eine relativ junge Versicherungsform, die als Zusatzversicherung zur Kfz-Haftpflichtversicherung, bisher allerdings nur von ganz wenigen Versicherern in Österreich, angeboten wird. In ihrem Wesen handelt es sich tatsächlich um eine Unfallversicherung neuer Prägung, die nicht die herkömmlichen Leistungen „Invaliditäts-“, oder „Todesfallsumme“ enthält, sondern Positionen, die wir aus dem Schadenersatzrecht kennen, wie Schmerzensgeld, Verdienstentgang, Pflegekosten, Heilungskosten oder Unterhaltsansprüche. In den Versicherungsbedingungen ist denn auch angeführt, dass der Versicherer „Leistungen erbringt wie ein Haftpflichtversicherer nach Maßgabe gesetzlicher österreichischer Haftpflichtbestimmungen“. Der Begriff des Unfalles entspricht der ursprünglich herkömmlichen Definition, wenn es heißt: „Ein Unfall ist ein vom Willen des Versicherten unabhängiges Ereignis, das plötzlich von außen mechanisch oder chemisch auf seinen Körper einwirkt und eine körperliche Schädigung oder den Tod nach sich zieht“. Versichert sind in diesem Fall Personenschäden des berechtigten Lenkers, die durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Fahrzeuges entstanden sind. Die Leistungen dieser Lenkerschutzversicherung werden allerdings nur subsidiär erbracht, d. h., dass kongruente gesetzliche oder vertragliche Ansprüche gegenüber Dritten (schuldhaften Verursachern oder Sozialversicherungen), soweit sie durchsetzbar sind, vorgehen.

Das war bei unserem eingangs erwähnten Lenker nicht der Fall, trotzdem lehnte die Lenkerschutzversicherung jegliche Leistung ab. Der Unfall sei nicht beim Lenken des Fahrzeuges, sondern beim Aussteigen passiert. Damit seien aber die Leistungsvoraussetzungen im Sinne der Bedingungen nicht gegeben.

Der Ablehnung folgte die Klage des Lenkers, welcher – soweit es die grundsätzliche Beurteilung der Deckung betrifft – in allen Instanzen Recht behielt. Schon Erst- und Berufungsgericht legten die Formulierung „beim Lenken“ extensiv aus und meinten, dies bedeute nur, dass sich der Verkehrsunfall, dessen Verletzungsfolgen unter Versiche-

rungsschutz stünden, aus einer Lenkertätigkeit des Verletzten ergeben müssen, nicht jedoch, dass auch der Personenschaden noch während der Ausübung dieser Tätigkeit eingetreten sein müsse.

Auch der OGH schloss sich diesen Gedanken grundsätzlich an und führte aus, dass bei einem normalen Abstellen eines Fahrzeuges damit der Lenkvorgang abgeschlossen sei, weil danach keine mit dem Lenken des Fahrzeuges verbundene besondere Gefahrenlage mehr bestehe. Ein Unfall beim „normalen“ Aussteigen falle daher nicht unter Versicherungsschutz. Anders ist die Situation zu betrachten, wenn das Fahrzeug nach einer Kollision in eine unfallbedingte Endlage an exponierter Stelle gerät, die nicht zum Abstellen eines Fahrzeuges geeignet ist. Damit ist das Aussteigen mit besonderen Gefahren verbunden. Dieses erhöhte Gefahrenmoment hat im geschilderten Fall ja gerade zum Sturz des Lenkers und zu den schweren Verletzungen geführt. Daraus ergibt sich ein untrennbarer Zusammenhang zwischen dem Lenken eines Fahrzeuges und dem Unfall, der die Verletzungen nach sich zog. Die Gefahrenlage ist in diesem besonderen Fall erst nach Verlassen des Fahrzeuges beendet. Ein Unfall beim Aussteigen unter diesen Umständen stehe daher unter Versicherungsschutz (OGH 7 Ob 37/16s).

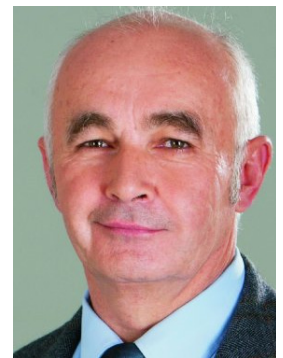
Das Besondere an dieser Form der Versicherung ist, dass der Lenker Ersatzansprüche auf Leistungen hat, die sonst nur gegenüber Dritten durchsetzbar sind, wie Pflegekosten, Heil-

kosten oder auch Unterhaltsansprüche. Da die zur Verfügung stehende Versicherungssumme wesentlich höher gewählt werden kann als – üblicherweise – bei herkömmlichen Unfallversicherungen, ist sie eine interessante Alternative zur Lenker-Unfallversicherung, die zudem im Leistungsbegriff stark eingengt ist, nämlich im Wesentlichen nur auf Dauerinvalidität oder Unfalltod. Zusätzlich interessant wird diese Versicherungsform bei Betrachtung der Prämie. Sie gilt für den namentlich genannten oder berechtigten Lenker und ist laufzeitmäßig an die Kfz-Haftpflichtversicherung gebunden, endet also ohne Kündigung bei Wegfall dieser Versicherung.

Warum dieses Modell nicht auf sonstige Unfallversicherungen umlegen? Nun, das passiert schon, allerdings bei unseren Nachbarn in Deutschland. So kann bei dieser Form der Unfallversicherung z. B. eine Höchstentschädigung von 10 Mio Euro und der Verdienstausschlag mit monatlich 2000 Euro gewählt werden. Die Leistungen bei Vorliegen einer dau-

erhaften Invalidität umfassen hier nicht eine dem Grad entsprechende Summe, sondern z. B. den Verdienstausschlag, Umbaukosten oder Schmerzensgeld, wobei der Versicherer leistet „als ob er schadenersatzpflichtig wäre“. Die Beurteilung der Leistungspositionen erfolgt nach den Regeln der Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts.

Wäre das nicht eine interessante Variante im Bereich der Unfallversicherungen? ■



Von Reinhard Jesenitschnig, C:M:S Maklerservice GmbH